Az.: 6 B 104/23
6 L 212/23

SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Meißen
vertreten durch den Landrat
Brauhausstraße 21, 01662 Meißen

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

waffenrechtlicher Erlaubnisse; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 6. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dehoust, den Richter am Oberverwaltungsgericht Groschupp und die Richterin am Verwaltungsgericht Schröter

am 19. März 2024

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 9. Juni 2023 - 6 L 212/23 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 4.750,00 € festgesetzt.

Gründe

I.

1 Der Antragsteller wendet sich gegen den Widerruf seiner Waffenbesitzkarten, seines Europäischen Feuerwaffenpasses sowie der Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten.

2 Der Antragsteller betreibt seit 1996 im Nebenerwerb ein umfriedetes Damwildgehege mit einer Größe von ca. 88 a. Die streitgegenständlichen Waffenbesitzkarten wurden ihm am 27. Mai 1999 und 30. August 2011 erteilt, der Europäische Feuerwaffenpass wurde ihm am 29. Juli 2014 ausgestellt. Seit 1999 wurden ihm wiederholt Erlaubnisse zum Schießen außerhalb von Schießständen, nämlich zum Schießen auf Damwild in seinem Gehege erteilt.

3 Auf seinen Verlängerungsantrag vom 7. September 2017 erteilte ihm der Antragsgegner zur Bewirtschaftung seines Damwild- und Sikawildbestandes mit Bescheid vom 30. November 2017 eine bis 29. November 2020 befristete Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießständen mittels Kugelschuss (Nr. 1). Die Erlaubnis war unter anderem mit der sofort vollziehbaren Auflage verbunden, dass die Abschüsse der Waffenbehörde spätestens 48 Stunden vor der Schussabgabe mit Angabe von Datum und Uhrzeit des Schießens schriftlich oder elektronisch anzuzeigen sind (Nr. 3.1, 5).

4 Im Verfahren zur Verlängerung dieser Erlaubnis wurde der Antragsteller vom Antragsgegner zu den im auslaufenden Bewilligungszeitraum erfolgten Abschüssen angehört. Da der Antragsteller keine Angaben machte, fand am 3. März 2021 ein Vor-Ort-Termin statt. Dem bei den Akten befindlichen Protokoll zufolge erklärte der Antragsteller, dass er Tiere nicht mittels Kugelschusses in den Kopf, bei dem das Tier sofort betäubt oder getötet wird, sondern mittels eines Blatt-/Kammerschusses erlegt habe.

5 Mit Bescheid vom 10. März 2021 erteilte der Antragsgegner dem Antragsteller erneut eine bis 31. März 2024 befristete Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten, um den Damwild- und Sikawildbestand mittels Kugelschuss zu regulieren (Nr. 1). Diese Erlaubnis war ihm bereits vorab im Vor-Ort-Termin mündlich ausgesprochen worden. Sie stand unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs (Nr. 3). Auch dieser Bescheid erging unter der sofort vollziehbaren Auflage, die Abschüsse der für die Schießerlaubnis zuständigen Behörde grundsätzlich spätestens 48 Stunden vor dem Abschuss anzuzeigen. Dem Antragsteller wurde nachgelassen, hiervon in Fällen tiermedizinischen Notfalls abzuweichen (Nr. 4).

6 Im Rahmen eines Gesprächs beim Antragsgegner am 15. März 2022 übergab der Antragsteller eine E-Mail vom 8. Mai 2016, aus der sich ergab, dass er bei eGun einen Schaft „Blaser R93 Professional Succes“ erworben hatte und bat um Erfassung im Stammdatenblatt. Dieses wertete der Antragsgegner als Antrag auf Eintragung in eine seiner Waffenbesitzkarten und bat den Antragsteller um Vorlage des Gegenstandes. Die Prüfung ergab, dass es sich um ein erlaubnispflichtiges Waffenteil handelte. Am 3. Mai 2022 stellte der Antragsgegner Strafanzeige wegen Besitzes des Schafts ohne Erlaubnis gemäß § 52 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a WaffG. Dieses Verfahren stellte die Staatsanwaltschaft Dresden mit Verfügung vom 31. Januar 2022 gemäß § 153 StPO ein, da allenfalls von einem fahrlässigen Verstoß gegen Ordnungsvorschriften auszugehen und die Schuld als gering anzusehen sei.

7 Mit dem streitgegenständlichen Bescheid vom 13. März 2023 widerrief der Antragsgegner nach vorheriger Anhörung die Waffenbesitzkarten des Antragstellers (Nr. 1 und 2) und den europäischen Feuerwaffenpass (Nr. 3) sowie die am 13. März 2021 zugestellte Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (Nr. 4). Die Eintragung des Gehäuses Blaser R93 in eine Waffenbesitzkarte wurde abgelehnt (Nr. 5). Dem Antragsteller wurde aufgegeben, die in den Waffenbesitzkarten eingetragenen näher bezeichneten Waffen und Waffenteile und die dazugehörige Munition binnen

sechs Wochen nach Zustellung des Bescheids entweder einem Berechtigten zu überlassen oder die Waffen dauerhaft unbrauchbar machen zu lassen sowie dies gegenüber der Waffenbehörde innerhalb dieser Frist schriftlich anzuzeigen (Nr. 6). Zudem wurde ihm gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 WaffG aufgegeben, für das im Besitz der Waffenbehörde befindliche Gehäuse Blaser R93 binnen 6 Wochen einen Berechtigten zu benennen, dem der Gegenstand überlassen wird (Nr. 7). Des Weiteren wurde ihm aufgegeben, die Waffenbesitzkarten und den Europäischen Feuerwaffenpass binnen der gleichen Frist zurückzugeben (Nr. 8), und für den Fall der nicht fristgerechten Erfüllung von Nr. 6 und Nr. 7 die kostenpflichtige Sicherstellung, Einziehung und Verwertung oder Vernichtung der Waffen nebst Munition angedroht (Nr. 9). Die sofortige Vollziehung der Nr. 6 wurde angeordnet und für den Fall der nicht fristgerechten Erfüllung von Nr. 8 ein Zwangsgeld i. H. v. 750,00 € angedroht (Nr. 10 und 11).

8 Das Verwaltungsgericht hat den Antrag des Antragstellers auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines hiergegen gerichteten Widerspruchs vom 27. März 2023 hinsichtlich Nr. 1 bis 5 sowie auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung hinsichtlich Nr. 6 mit dem angefochtenen Beschluss vom 9. Juni 2023 abgelehnt. Soweit sich sein Antrag gegen die Versagung der Eintragung des Gehäuses Blaser R93 in eine Waffenbesitzkarte richte, sei er unzulässig, da es sich hierbei nicht um eine Maßnahme nach § 45 Abs. 1 und 2 Satz 1 WaffG handele und der Antragsgegner die sofortige Vollziehung dieser Verfügung nicht angeordnet habe. Seinem hiergegen gerichteten Widerspruch komme daher bereits gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO aufschiebende Wirkung zu. Insoweit fehle es dem Antrag am Rechtsschutzbedürfnis.

9 Im Übrigen sei sein Antrag abzulehnen, da sich der angefochtene Bescheid im Rahmen der im Eilverfahren allein möglichen summarischen Prüfung als rechtmäßig erweise. Die Voraussetzungen nach § 45 Abs. 2 Satz 1 WaffG für einen Widerruf der Waffenbesitzkarten und des Europäischen Feuerwaffenpasses sowie für die Erlaubnis zum Schießen mit einer Schusswaffe außerhalb von Schießstätten (Nr. 1 bis 4) seien gegeben.

10 Die Zuverlässigkeit sei beim Antragsteller bereits deswegen nicht mehr gegeben, weil er Schusswaffen und Munition missbräuchlich verwendet habe (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a WaffG). Er habe im Rahmen des Vor-Ort-Termins vom 3. März 2021 eingeräumt, dass er Damwild im Gehege mittels Blatt-/Kammerschuss erledigt habe und nicht mit einem Kugelschuss in den Kopf, wie es die Tierschutz-

Schlachtverordnung vorsehe. Der Antragsteller habe von Schusswaffen und Munition schuldhaft in einer Weise Gebrauch gemacht, die vom Recht nicht gedeckt sei, was eine missbräuchliche Verwendung darstelle.

11 Darüber hinaus habe der Antragsgegner zutreffend auch die Voraussetzungen der regelmäßigen waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit des Antragstellers nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 WaffG als gegeben angenommen. Denn der Antragsteller habe wiederholt gegen die in Nr. 3.1 des Bescheids vom 30. November 2017 und in Nr. 4 des Bescheids vom 10. März 2021 angeordnete und sofort vollziehbare Auflage verstoßen, wonach Abschüsse der für die Schießerlaubnis zuständigen Behörde spätestens 48 Stunden vor dem Abschuss anzuzeigen seien. Er habe die Abschüsse von jeweils zwei Tieren am 3. September und 23. November 2019 nicht vorab angezeigt. Der Verstoß gegen die sofort vollziehbare Auflage nach § 9 Abs. 2 Satz 1 WaffG sei nach § 53 Abs. 1 Nr. 4 WaffG ordnungswidrig und stelle einen Verstoß gegen waffenrechtliche Bestimmungen im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchst c WaffG dar.

12 Zudem habe der Antragsgegner bei der Prüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers zutreffend auch den Besitz eines Waffenteils (Blaser R93) ohne Berechtigung sowie die mangelnde fristgemäße Anzeige der Überlassung der im Bescheid im Einzelnen aufgeführten Waffen an seine Tochter am 7. April 2022 berücksichtigt, die nach § 37a Satz 1 Nr. 1 WaffG anzeigepflichtig gewesen sei und dass dieses Versäumnis eine Ordnungswidrigkeit nach § 53 Abs. 1 Nr. 8 WaffG dargestellt habe.

13 Dagegen trägt der Antragsteller zusammengefasst vor, er bestreite, im Gatter Tiere anstatt mit einem Kugelschuss in den Kopf mit einem Blatt-/Kammerschuss erlegt zu haben. Seine vom Antragsgegner im Protokoll vom Ortstermin vom 3. März 2021 festgehaltene angebliche Einlassung, wonach er eine solche Schussabgabe eingeräumt habe, könne nur auf einem Missverständnis beruhen. Es verstehe sich vielmehr von selbst, dass Damwild ausschließlich durch einen Kugelschuss in den Kopf und nicht durch einen Blatt-/Kammerschuss getötet werde, da bei einem Blatt-/Kammerschuss viel mehr von dem kostbaren Wildbret beschädigt werde. Zum Beleg, dass er kein Tier mittels Blatt-/Kammerschuss erlegt habe, verweise er auf ein Schreiben des Dezernats Soziales, Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt, des Antragsgegners vom 4. Juli 2023, worin ihm bestätigt werde, dass bei der Schlachttier- und Fleischuntersuchung in seinem Betrieb keine Auffälligkeiten festzustellen gewesen seien, die Tierkörper keine Schusswunden aufgewiesen hätten und deshalb eine

Tötung durch Blattschuss ausgeschlossen werden könne. Die angeblich von ihm eingeräumten Blatt-/Kammerschüsse könnten nur auf Nottötungen bezogen gewesen sein. Denn beim Vor-Ort-Termin sei es ihm darum gegangen, von der Behörde das Einverständnis zu erhalten, in solchen Fällen sofort und ohne Voranmeldung schießen zu dürfen.

14 Es könne ihm auch nicht zum Vorwurf gemacht werden, dass er die Schussabgaben gegenüber der Waffenbehörde nicht - wie von ihr beauflagt - 48 Stunden vorher angekündigt habe. Dass er dieser Auflage nicht nachgekommen sei, beruhe auf einem Irrtum über die Rechtswirkung seines Widerspruchs gegen die Auflage Nr. 3.1 im Bescheid vom 30. November 2017. Im Übrigen habe er die Abschüsse, nachdem er über seinen Irrtum aufgeklärt worden sei, nachträglich gemeldet. Da er sich in einem Rechtsirrtum befunden habe, sei eine Wiederholungsgefahr nunmehr auszuschließen. Im Übrigen sei die Auflage, Schussabgaben vorher anzuzeigen, auch nicht nachvollziehbar. Schließlich wisse der Jäger nicht 48 Stunden vor einer Schussabgabe, um welche Uhrzeit er welches Wild antreffen werde. Dem Gehegebetreiber stelle sich ein im Vergleich zum Jäger ähnliches Problem. Um optimal zielen und tierwohlgerecht schießen zu können, müsse er oft warten und mehrmals wiederkommen. Das Gehege habe keine Stallgröße. Die Tiere seien nicht unbedingt Einzelgänger. Sie lägen nicht ständig vor dem Zaun, um den Kopf vor die Laufmündung zu halten. Schutzrichtung und Winkelbereich seien strengstens vorgeschrieben. Regen und Wind ließen sich nicht abbestellen. Im Übrigen sei zu bedenken, dass hierzulande fast sämtliches Damwild völlig unvorbereitet auf der Jagd erlegt werde, aber nur ein winziger Teil in Gehegen. Wenn er das gleiche Damwild auf der anderen Seite des Gehegezaunes nach Jagdrecht jage, spielten solche Voranmeldungen keine Rolle. Gehegebetreiber seien in aller Regel zugleich auch Jäger. Es handele sich also durchweg um dieselben Tierarten, Menschen und Fertigkeiten. Dass der Schuss im Gehege nicht gefährlicher als außerhalb in der Öffentlichkeit sei, verstehe sich von selbst. Die Waffenbehörde habe ihm auch nicht erläutert, was sie mit ihren realitätsfernen Voranmeldungen bezwecken wolle.

15 Auch die Tatsache, dass er den Erwerb des Waffenschafts Blaser R93 verspätet angezeigt habe, rechtfertige nicht die Annahme seiner waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit. Dieses Versäumnis sei von vornherein zu vernachlässigen. Denn es handele sich nicht um eine gefährliche Waffe, sondern um ein bloßes Bauteil einer Waffe, nämlich einen Schaft ohne jegliches Gefährdungspotential. Dass solche Bauteile im Zuge des Dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes eintragungspflichtig

geworden seien, davon habe er nur durch Zufall aus dem Kreis von Jägern erfahren, bei denen es zu Beanstandungen gekommen sei. Er habe den Blaser R93 sogleich unaufgefordert der Behörde vorgelegt, als ihm Zweifel gekommen seien. Schon deswegen könne ihm keine grobe Nachlässigkeit vorgehalten werden. Im Übrigen habe die Staatsanwaltschaft das entsprechende und auf Anzeige des Antragsgegners eingeleitete Verfahren inzwischen eingestellt.

16 Sowohl im Bescheid als auch im Beschluss fehlten jedwede Abwägungen mit seinem waffenrechtlich relevanten Lebenslauf. Er sei Vorstand des Landesverbandes der S....., geprüfter und bestätigter Jagdaufseher, Revierhegemeister sowie Jagdhundeführer. Er erledige für den Staatsbetrieb Sachsenforst und für den Bundesforst insbesondere auch das aufwändige und schwierige Nachsuchen „auf das von Dilettanten bei der Jagd krankgeschossene Wild“. Er sei ein hervorragender Kenner der Wildhege und des Tierwohls, der überregional als höchstes Vorbild anerkannt sei, anderer Jäger Fehler korrigiere, sich vorher niemals etwas habe zuschulden kommen lassen und ganz gewiss keine Rechtsverstöße toleriere. Der angefochtene Bescheid bedeute für ihn die endgültige Eliminierung aus der Wildhege. Abgesehen von dem wirtschaftlichen Existenzverlust solle ihm wegen einiger höchst zweifelhafter Auffälligkeiten ohne jedes Gefahrenpotenzial sein persönlich wichtiges Lebenswerk abgeschnitten werden. Müsste er ein erfolgreiches Hauptsacheverfahren abwarten, wären die entstehenden Nachteile angesichts der üblichen Terminstände nicht wiedergutzumachen.

II.

17 Die Beschwerde des Antragstellers bleibt ohne Erfolg. Die mit ihr vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt ist, ergeben nicht, dass es das Verwaltungsgericht zu Unrecht abgelehnt hat, die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs vom 27. März 2023 gegen den im Bescheid des Antragsgegners vom 13. März 2023 angeordneten Widerruf seiner Waffenbesitzkarten (Nr. 1 und 2), seines Europäischen Feuerwaffenpasses (Nr. 3) sowie seiner ihm vom Antragsgegner am 10. März 2021 erteilten Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (Nr. 4) anzuordnen und sie gegen die Regelungen zur Überlassung oder Unbrauchmachung der Waffen und der Anzeige an den Antragsgegner (Nr. 6) wiederherzustellen.

18 Das Verwaltungsgericht ist zu Recht davon ausgegangen, dass die Voraussetzungen für den Widerruf der Waffenbesitzkarten des Antragstellers und seines Europäischen

Feuerwaffenpasses vorliegen, da er nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a WaffG unwiderlegbar als unzuverlässig anzusehen ist (1). Soweit der Antragsteller vorträgt, der Antragsgegner habe ihm im Nachgang zum Ortstermin vom 3. März 2021 und damit in Kenntnis der - von ihm bestrittenen - Tatsache, Gatterwild mittels Blatt-/Kammerschuss erlegt zu haben, mit Bescheid vom 10. März 2021 gleichwohl eine bis 31. März 2024 gültige Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten erteilt, bleibt die Beschwerde im Ergebnis ebenfalls ohne Erfolg, da zwar die Voraussetzungen für deren Widerruf nicht gegeben sind, sich dieser aber in eine Rücknahme umdeuten lässt (2). Des Weiteren ist das Verwaltungsgericht zutreffend davon ausgegangen, dass die Voraussetzungen der regelmäßigen Unzuverlässigkeit nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 WaffG in der Person des Antragstellers vorliegen (3) und die Prognose der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit beim Antragsteller derzeit nicht gegeben ist (4). Da im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes davon auszugehen ist, dass der Antragsteller sowohl nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a WaffG als auch nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 WaffG unzuverlässig ist, kann offenbleiben, ob er aus weiteren vom Antragsgegner angeführten Gründen als unzuverlässig anzusehen ist (5). Der Widerruf bzw. die Rücknahme der waffenrechtlichen Erlaubnisse stellt sich auch als verhältnismäßig dar (6).

19 1. Nach § 45 Abs. 2 Satz 1 WaffG ist eine Erlaubnis nach dem Waffengesetz zu widerrufen, wenn nachträglich - also nach Erteilung der waffenrechtlichen Erlaubnis - Tatsachen eintreten, die zur Versagung hätten führen müssen. Sie ist hingegen nach § 45 Abs. 1 WaffG zurückzunehmen, wenn nachträglich bekannt wird, dass die Erlaubnis hätte versagt werden müssen, die Voraussetzungen im Zeitpunkt der Erteilung der Erlaubnis also nicht vorlagen. Die Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis setzt unter anderem voraus, dass der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt (§ 5 WaffG).

20 Das Verwaltungsgericht hat im Rahmen der nach § 80 Abs. 5 VwGO gebotenen und allein möglichen summarischen Prüfung zutreffend festgestellt, dass der Widerruf der ihm am 27. Mai 1999 und 30. August 2011 erteilten Waffenbesitzkarten und des am 29. Juli 2014 erteilten Europäischen Feuerwaffenpasses mit hoher Wahrscheinlichkeit rechtmäßig ist, da nach deren Erteilung Tatsachen eingetreten sind, die zwingend zur Versagung dieser Erlaubnisse hätten führen müssen. Mit dem Verwaltungsgericht geht der Senat davon aus, dass der Antragsteller mit hoher Wahrscheinlichkeit schon deswegen nicht mehr über die erforderliche waffenrechtliche Zuverlässigkeit verfügt,

weil er Waffen missbräuchlich im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a WaffG verwendet hat.

21 § 5 Abs. 1 Nr. 2 WaffG umreißt Fallgruppen eines spezifisch waffenrechtlich bedenklichen Verhaltens, die als so gravierend eingestuft werden, dass zwingend auf die Unzuverlässigkeit zu schließen ist. Dabei ist vor allem der allgemeine Zweck des Waffengesetzes zu berücksichtigen, nämlich beim Umgang mit Waffen und Munition die Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu wahren (§ 1 Abs. 1 WaffG), also den missbräuchlichen Umgang mit Waffen einzudämmen und die Allgemeinheit vor den schweren Folgen einer nicht ordnungsgemäßen Verwendung zu schützen. Das Waffengesetz verlangt von jedem Waffeninhaber, dass er mit der (Schuss-)Waffe verantwortungsbewusst und unter Berücksichtigung von Leben und Gesundheit seiner Mitmenschen umgeht und die Waffen nur benutzt, wenn die Rechtsordnung ihm dies gestattet (SächsOVG, Beschl. v. 19. Januar 2024 - 6 B 65/23 -, juris Rn. 11).

22 Nach dem Zweck des Tierschutzgesetzes liegt es aber auch im öffentlichen Interesse, Leben und Wohlbefinden der Tiere aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf zu schützen (§ 1 Satz 1 TierSchG). Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen (§ 1 Satz 2 TierSchG). Diese Schutzzwecke stehen angesichts des hohen Stellenwerts, den der Gesetzgeber dem Tierschutz beimisst (Art. 20a GG) und der auch von breiten Bevölkerungsschichten getragen wird, grundsätzlich nicht zur Disposition. Der Waffeninhaber darf daher Waffen nur so einsetzen, dass Schmerzen, Leiden oder Schäden am Tier möglichst vermieden werden.

23 Ein missbräuchliches Verwenden im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a WaffG setzt zumindest bedingten Vorsatz voraus und ist daher in den Fällen anzunehmen, in denen die Waffe vorsätzlich unter Verletzung der Rechtsordnung verwendet oder eine solche Verwendung billigend in Kauf genommen wird. Leichtfertigkeit hingegen ist als ein gesteigerter Grad der Fahrlässigkeit dann gegeben, wenn der Betreffende grob pflichtwidrig handelt, er zum Beispiel ganz naheliegende Überlegungen verabsäumt und unbeachtet lässt, was jedem einleuchten muss (SächsOVG, Beschl. v. 19. Januar 2024 - 6 B 65/23 -, juris Rn. 13; Gade, Waffengesetz, 3. Aufl. 2022, § 5 WaffG Rn. 8 ff).

24 Nach diesem Maßstab ist im Rahmen der summarischen Prüfung des Eilverfahrens davon auszugehen, dass der Antragsteller nach Erteilung der beiden Waffenbesitzkarten und des Europäischen Feuerwaffenpasses Waffen und Munition

missbräuchlich verwendet hat, indem er als Gatterwild gehegtes Damwild unter Verletzung der Rechtsordnung anstatt durch Kugelschuss in den Kopf mittels Blatt-/Kammerschusses erlegt hat.

25 Im Gatter gehegtes Damwild ist durch einen Kugelschuss in den Kopf zu betäuben. Dies folgt aus § 12 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates (Tierschutz-Schlachtverordnung - TierSchlV) vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2982). Danach hat derjenige der ein Wirbeltier tötet, es zuvor nach Maßgabe des Art. 4 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 zu betäuben, soweit nicht in Anl. 1 TierSchlV etwas anderes bestimmt ist. Unter „Betäubung“ versteht die Verordnung des Rates (EG) Nr. 1099 vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (Bl. L 303 vom 18. November 2009 S. 1) nach deren Art. 2 Buchst. f jedes bewusst eingesetzte Verfahren, das ein Tier ohne Schmerzen in eine Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit versetzt, einschließlich jedes Verfahrens, das zum sofortigen Tod führt. Nach Art. 4 Abs. 1 Satz 1 VO (EG) Nr. 1099/2009 werden Tiere nur nach einer Betäubung im Einklang mit den Verfahren und den speziellen Anforderungen in Bezug auf die Anwendung dieser Verfahren gemäß Anhang 1 VO (EG) Nr. 1099/2009 getötet. Gemäß Anhang I (Verzeichnis der Betäubungsverfahren und damit zusammenhängende Angaben) Kapitel I Tabelle 1 Nr. 3 VO (EG) Nr. 1099/2009 sind beim Betäubungsverfahren „Schuss mit einer Feuerwaffe“ ein oder mehrere Geschosse auf das Schädeldach derart abzugeben, dass sie aufschlagen, dieses durchdringen und somit eine schwerwiegende und irreversible Schädigung des Gehirns verursachen. Nach Art. 26 Abs. 2 Buchst. a VO (EG) Nr. 1099/2009 bleibt es den Mitgliedstaaten jedoch unbenommen, nationale Vorschriften unter anderem zur Tötung von Tieren außerhalb von Schlachthöfen zu erlassen, mit denen ein umfassenderer Schutz zum Zeitpunkt der Tötung sichergestellt wird.

26 Solche ergänzenden Regelungen sieht die Tierschutz-Schlachtverordnung für die Betäubung von Wirbeltieren vor: Nach Nr. 2.2 Anl. 1 TierSchlV ist der Kugelschuss so auf den Kopf des Tieres abzugeben und das Projektil muss über ein solches Kaliber und eine solche Auftreffenergie verfügen, dass das Tier sofort betäubt und getötet wird. Gatterwild darf nach Nr. 2.3 Satz 1 Anl. 1 TierSchlV nur mit Büchsenpatronen mit einem Kaliber von mindestens 6,5 mm und einer Auftreffenergie von mindestens 2000 Joule auf 100 m betäubt und getötet werden. Abweichend von Nr. 2.3 Satz 1 Anl. 1 TierSchlV darf Damwild in Gehegen nach Nr. 2.4 Anl. 1 TierSchlV auch mit Büchsenpatronen mit

einem Kaliber von mindestens 5,6 mm und einer Mündungsenergie von mindestens 300 Joule betäubt und getötet werden, sofern die Schussentfernung weniger als 25 m beträgt, der Schuss von einem bis zu 4 m hohen Hochstand abgegeben wird und sich der Hochstand in einem geschlossenen Gehege mit unbefestigtem Boden befindet, dessen Einzäunung mindestens 1,8 m hoch ist. Auf diese Regelungen wurde der Antragsteller vom Antragsgegner in den Bescheiden vom 30. November 2017 und vom 10. März 2021, mit welchem ihm gestattet wurde, den Sika-und Damwildbestand in seinem Gehege mittels Kugelschuss zu regulieren, ausdrücklich hingewiesen.

27 Der Senat geht - jedenfalls im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes - mit dem Verwaltungsgericht davon aus, dass der Antragsteller im Gatter gehegtes Damwild entgegen dieser Rechtslage mittels Blatt-/Kammerschuss anstatt durch einen Kugelschuss auf den Kopf der Tiere erlegt hat. Im Aktenvermerk vom 3. März 2021 zum Ortstermin vom selben Tag heißt es, der Antragsteller habe zugegeben, „die Tiere nicht mit Kugelschuss, sondern mittels Blattschuss zu schießen“. Es spricht im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes Überwiegendes dafür, dass der unterzeichnende Mitarbeiter der Waffenbehörde insoweit die Aussagen des Antragstellers zutreffend wiedergegen hat. Gegen die Mutmaßung des Antragstellers, der wiedergegebene Inhalt seiner angeblichen Aussage könne nur auf ein „Missverständnis“ zurückzuführen sein, spricht, dass er von den anwesenden Mitarbeitern der Waffenbehörde „nochmals“ darüber belehrt worden sei, dass nach der Tierschutz-Schlachtverordnung nur der Kugelschuss auf den Kopf des Tieres zulässig sei. Nachdem der Antragsteller von der Waffenbehörde bereits im Bescheid vom 30. November 2017 über die maßgebliche Rechtslage zur Schussabgabe auf Gatterwild aufgeklärt worden war, wonach er die Tiere nur mittels Kugelschuss in den Kopf erlegen dürfe, spricht die nochmalige Belehrung dafür, dass es für sie einen Anlass, nämlich die Aussagen des Antragstellers, gegeben haben muss. Zudem schließt der Antragsteller aus der (zutreffenden) Tatsache, dass bei einem Blattschuss zerfetztes hochwertiges Gewebe ausgesondert werden muss und weniger Fleisch zum Verkauf oder Verzehr übrigbleibt, dass es sich bei der Angabe des Mitarbeiters um ein Missverständnis gehandelt haben muss. Dies ist aber nicht zwingend. Für einen Blattschuss mag es andere Gründe - höhere Treffsicherheit auf längere Distanz, weshalb auf dem Hochstand nicht gewartet werden muss, bis das Wild sich nähert - gegeben haben, die aus seiner Sicht ein Absehen vom Kugelschuss rechtfertigen konnten. Zudem ist auch ein unwirtschaftliches Verhalten nicht von vornherein auszuschließen.

28 Das vom Antragsteller vorgelegte Schreiben des Tierarztes K.... vom 4. Juli 2023 ist nicht geeignet, die Tatsache zu belegen, dass er Damwild nicht mittels Blatt-/Kammerschuss erlegte. Zwar wird dem Antragsteller vom Tierarzt darin bestätigt, dass bei der Schlachttier- und Fleischuntersuchung in seinem Betrieb keine Auffälligkeiten festzustellen gewesen seien. Die Tierkörper seien vollständig zur Fleischuntersuchung vorgestellt worden und hätten keine Schusswunden aufgewiesen. Deshalb könne die Tötung durch Blattschuss ausgeschlossen werden. Der Antragsgegner hat in der Beschwerdeerwiderung jedoch eine Hausmitteilung vom 23. August 2023 vorgelegt, wonach der Antragsteller erst mit Bescheid der Landesdirektion Sachsen vom 12. Oktober 2021 die Zulassung als Schlachtbetrieb für Farmwild erhalten hatte. Da die Schlachttier- und Fleischuntersuchung von amtlichen Tierärzten erst ab diesem Zeitpunkt durchgeführt wurde, könne sich die Bestätigung im Schreiben des Tierarztes vom 4. Juli 2023 nur auf den Zeitraum nach dem 12. Oktober 2021 beziehen. Für die vom Antragsteller am 3. März 2021 eingeräumten Verstöße vermöge die Bestätigung hingegen keine Aussage zu treffen. Im Übrigen werde eine Schlachttier- und Fleischuntersuchung nur durchgeführt, wenn die Tiere für Dritte bestimmt seien. Soweit die Tiere für die eigene Verwertung erlegt würden, unterlägen sie nicht den gesetzlichen Bestimmungen zur Prüfung durch den Amtstierarzt. Die vom Dezernat Soziales, Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt unter dem 28. April 2022 an die Waffenbehörde mitgeteilten Termine über Fleischbeschauen aus der Zeit davor ließen keine Rückschlüsse auf die Art der Schussabgabe zu, da es sich um Hausschlachtungen gehandelt habe. Dem ist die Beschwerde nicht mit durchgreifenden Argumenten entgegengetreten.

29 Der Verstoß gegen die rechtlichen Vorgaben zum Abschuss von als Gatterwild gehaltenem Damwild ist in seiner Gewichtung auch nicht zu vernachlässigen, wie der Antragsteller mit Blick auf die für die Jagd geltende Rechtslage vorträgt, auf welche die Vorgaben der VO (EG) Nr. 1099/2009 gemäß deren Art. 1 Abs. 3 Buchst. a Ziffer i (ii) keine Anwendung finden und der Blatt/Kammerschuss daher zulässig ist. Mit dem Erlegen von Damwild im Gatter mittels Blatt-/Kammerschuss verstößt der Antragsteller gegen das Gebot, Tieren keine unnötigen Schmerzen zuzufügen (§ 1 Satz 1 TierSchG). Anders als bei der Jagd, kann im Gatter regelmäßig auf kürzere Distanz und dadurch mit höherer Treffsicherheit geschossen werden. Im Unterschied zum Blatt-/Kammerschuss, bei dem das Tier ebenfalls sicher und nach kurzer Zeit getötet wird, erleidet ein Tier bei einem Schuss auf den Kopf keine (vermeidbaren) Schmerzen, weil es dadurch zugleich sofort betäubt wird. Mit dem Kugelschuss auf den Kopf nach Maßgabe von § 12 Abs. 3 TierSchlV in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 Satz 1 in

Verbindung mit Kapitel I Tabelle 1 Nr. 3 VO (EG) Nr. 1099/2009 sowie Nr. 2.2, 2.3 und 2.4 Anl. 1 zu § 12 Abs. 3 und 10 TierSchlV wird der Gehegebetreiber somit dem Tierwohl am besten gerecht. Davon geht die Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung ersichtlich aus, wie deren Erwägungen in Nr. 2, 20 f. und 24 zeigen. Die Vorgaben beruhen auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft (vgl. Erwägung Nr. 52).

30 2. Die Beschwerde bleibt auch ohne Erfolg, soweit der Antragsteller mit ihr die gerichtliche Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen den in Nr. 4 des angefochtenen Bescheids verfügten Widerruf der ihm mit Bescheid vom 10. März 2021 mit einer Gültigkeit bis 31. März 2024 - und zuvor im Vor-Ort-Termin vom 3. März 2021 bereits mündlich - erteilten Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten weiterverfolgt.

31 Die Beschwerde rügt zwar zu Recht, dass ein Widerruf dieser Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten ausgeschlossen ist, da der Antragsgegner schon vor deren Erteilung, nämlich im Rahmen des Vor-Ort-Termins vom 3. März 2021 davon Kenntnis erlangte, dass der Antragsteller angeblich Damwild im Gatter mittels Blatt-/Kammerschuss erlegt hatte. Somit scheidet ein Widerruf dieser Erlaubnis nach § 45 Abs. 2 Satz 1 WaffG aus, da die Tatsachen, die zur Versagung hätten führen müssen, nämlich die Abgabe von Blatt-/Kammerschüssen auf im Gatter gehegtes Damwild, schon vor der Erteilung der Schießerlaubnis im Sinne von § 45 Abs. 2 Satz 1 WaffG eingetreten sind.

32 Im Rahmen der summarischen Prüfung stellt sich die Kassation dieser Erlaubnis gleichwohl als rechtmäßig dar, da sie sich ohne Weiteres auf § 45 Abs. 1 WaffG stützen lässt. Denn der Widerruf einer waffenrechtlichen Erlaubnis kann in eine Rücknahme derselben umgedeutet werden, wenn die Ereignisse, welche die Unzuverlässigkeit begründen, bereits vor der Erteilung der Erlaubnis vorlagen (BVerwG, Urt. v. 13. Dezember 1994 - 1 C 31.92 -, juris Rn. 42; BayVGH, Beschl. v. 28. April 2021 - 24 CS 21.494 -, juris LS 1 und Rn. 15; Gade, Waffengesetz, 3. Aufl. 2022, § 45 Rn. 3a; Gerlemann, in: Steindorf, Waffenrecht, 11. Aufl. 2022, § 45 Rn. 6).

33 Der Rechtmäßigkeit der Rücknahme der vom Antragsgegner am 10. März 2021 erteilten Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießständen steht entgegen der Ansicht des Antragstellers nicht entgegen, dass die Waffenbehörde diese Erlaubnis in Kenntnis der Tatsache erteilte, dass der Antragsteller mittels Blatt-/Kammerschüssen im Gatter gehegtes Damwild erlegt hatte. Allein deswegen durfte der Antragsteller nicht

darauf vertrauen, dass ihm dieser Verstoß nicht mehr vorgehalten werden würde. Es kann dahinstehen, ob einem behördlichen Eingreifen überhaupt das - als Ausfluss des allgemeinen Grundsatzes von Treu und Glauben entwickelte - Rechtsinstitut der Verwirkung entgegenstehen kann, wenn die Behörde, wie im Falle der Rücknahme einer waffenrechtlichen Erlaubnis nach § 45 Abs. 1 WaffG, kraft gesetzlicher Anordnung zwingend tätig werden muss. Gegen das Rechtsinstitut der Verwirkung spricht schon, dass es sich hier um hoheitliches Handeln auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr handelt (BVerwG, Urt. v. 16. Mai 2007 - 6 C 24.06 -, juris Rn. 69; BayVGH, Beschl. v. 28. April 2021 - 24 CS 21.494 -, juris Rn. 15; NdsOVG, Beschl. v. 16. Mai 2011 - 11 ZB 365/10 -, juris Rn. 12). Tatbestandlich setzt die Verwirkung nach ständiger Rechtsprechung voraus, dass ein Recht nicht mehr ausgeübt werden kann, weil seit der Möglichkeit der Geltendmachung eine längere Zeit verstrichen ist und besondere Umstände hinzutreten, die die verspätete Geltendmachung unter Berücksichtigung des beim Verpflichteten - oder bei einem Dritten - daraus erwachsenen Vertrauens als Verstoß gegen Treu und Glauben erscheinen lassen (vgl. BVerwG, Urt. v. 15. Juni 2018 - 2 C 19.17 -, juris Rn. 8 und v. 30. August 2018 - 2 C 10.17 -, juris Rn. 21). Diese Voraussetzungen liegen hier ersichtlich schon nicht vor. Zwischen der Erteilung der Genehmigung und deren Aufhebung liegen nur 2 Jahre, sodass es bereits am Verstreichen einer längeren Zeitspanne fehlt. Auch ließ sich aus der Erteilung der Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießständen wenige Tage nach Bekanntwerden der Blatt-/Kammerschüsse allein noch keine Zusicherung der Waffenbehörde ableiten, aus dem in Rede stehenden Verstoß keine negativen Schlüsse auf die Zuverlässigkeit des Antragstellers mehr zu ziehen.

34 3. Das Verwaltungsgericht ist ferner zutreffend davon ausgegangen, dass der Antragsgegner die fehlende waffenrechtliche Zuverlässigkeit des Antragstellers auch aus der regelmäßigen waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 WaffG schließen durfte. Danach besitzen Personen die erforderliche Zuverlässigkeit in der Regel nicht, die wiederholt oder gröblich gegen die Vorschriften eines der in § 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c WaffG genannten Gesetze verstoßen haben. Diese Voraussetzungen liegen in der Person des Antragstellers vor.

35 Von § 5 Abs. 2 Nr. 5 WaffG werden zum einen strafbare Verstöße gegen die genannten Gesetze erfasst, die unterhalb der Schwelle von § 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c WaffG liegen. Weiterhin sollen danach solche Verstöße nach dem Waffengesetz und den anderen abschließend aufgezählten Gesetzen zur Regelunzuverlässigkeit der Person führen, welche lediglich als Ordnungswidrigkeit oder aber gar nicht geahndet werden.

Auch ist „eine ordnungsbehördliche Bewertung der Zuverlässigkeitsrelevanz im Falle strafbarer Handlungen möglich, deren strafrechtliche Verfolgung aufgrund dortiger spezifischer Bewertungen, z. B. nach den §§ 153 ff. der Strafprozessordnung eingestellt oder von der abgesehen worden ist“ (s. Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses, BT-Drs. 14/8886 S. 110). Sinn und Zweck der Vorschrift ist es, auch Waffenbesitzer, die insbesondere wiederholt oder gar fortlaufend ihren Anzeige-, Vorlage-, Auskunfts- oder sonstigen waffenrechtlichen Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommen und hierdurch jede effektive Kontrolle des privaten Waffenbesitzes gefährden, nicht nur mit Bußgeldern zu belegen, sondern auch im Hinblick auf ihre waffenrechtliche Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit kritisch zu überprüfen und gegebenenfalls einen weiteren Umgang mit Waffen und Munition zu unterbinden (Begründung zum Gesetzentwurf, BT-Drs. 14/7758 S. 105 f.; zum Ganzen: Papsthart, in: Steindorf, Waffenrecht, 11. Aufl. 2022, § 5 WaffG Rn. 57 f.).

36 Wer gegen eine sofort vollziehbare Auflage der Waffenbehörde nach § 9 Abs. 2 WaffG verstößt, handelt nach § 53 Abs. 1 Nr. 4 WaffG ordnungswidrig und verstößt somit gegen Gesetze im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c WaffG. Verstößt der Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis wiederholt oder gröblich gegen eine solche Auflage, ist regelmäßig von seiner Unzuverlässigkeit auszugehen.

37 Schon der zweite Verstoß gegen eines der in § 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c WaffG genannten Gesetze ist nach Nr. 5.4 Abs. 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz vom 5. März 2012 (WaffVwV, BAnz. Beil. Nr. 47a) als wiederholter Verstoß im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 5 WaffG zu werten. Gröblich meint nach Nr. 5.4 Abs. 3 Satz 3 WaffVwV eine schuldhafte (vorsätzliche oder fahrlässige), nach objektivem Gewicht und Vorwerfbarkeit schwerwiegende, „womöglich mit Nachdruck“ begangene Zuwiderhandlung (vgl. Papsthart, in: Steindorf, Waffenrecht, 11. Aufl. 2022, § 5 WaffG Rn. 60; Nr. 5.4 WaffVwV). Maßgebend für die Anwendung von § 5 Abs. 2 Nr. 5 WaffG ist dessen ordnungsrechtlicher Zweck, das mit jedem Waffenbesitz verbundene Sicherheitsrisiko möglichst gering zu halten (BVerwG, Urt. v. 26. März 1996 - 1 C 12.95 -, juris Rn. 25, vgl. Papsthart a. a. O. Rn. 59). Dieses Risiko soll nur hingenommen werden, wenn die betreffende Person nach ihrem Verhalten das Vertrauen verdient, dass sie mit der Waffe stets und in jeder Hinsicht ordnungsgemäß umgehen und keinen unzulässigen Gebrauch davon machen wird (BVerwG, Urt. v. 26. März 1996 a. a. O.; Urt. v. 17.Oktober 1989 - 1 C 36.87 -, juris Rn. 16). Verstöße gegen das Waffenrecht, die vorsätzliche Straftaten darstellen, sind nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 26. März 1996 - 1 C 12.95 -, juris Rn. 25) in

der Regel auch gröblich im Sinne des Gesetzes (SächsOVG, Beschl. v. 25. September 2023 - 6 B 24/23 -, juris Rn. 14).

38 a) Der Antragsteller hat wiederholt gegen die ihm in Nr. 3.1 des Bescheids des Antragsgegners vom 30. November 2017 und unter Nr. 4 des Bescheides vom 10. März 2021 auferlegte und sofort vollziehbare Auflage verstoßen, wonach „die Abschlüsse (…) der für die Schießerlaubnis zuständigen Behörde spätestens 48 Stunden vor dem Abschuss mit Angabe Datum und Uhrzeit des Schießens schriftlich oder elektronisch anzuzeigen“ sind. Zutreffend ist das Verwaltungsgericht mit dem Antragsgegner davon ausgegangen, dass der Antragsteller dadurch gegen waffenrechtliche Vorschriften im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c WaffG verstoßen hat.

39 Soweit es der Antragsteller unterlassen hat, Abschüsse unter Geltung der bis zum 29. November 2020 geltenden Schießerlaubnis anzuzeigen, bedarf es ungeachtet der sofortigen Vollziehbarkeit von Nr. 3.1 im Bescheid vom 30. November 2017 im Streitfall der Prüfung der Rechtmäßigkeit dieser Auflage, da über den vom Antragsteller hiergegen gerichteten Widerspruch nicht bestandskräftig entschieden wurde. Anders verhält es sich im Hinblick auf Versäumnisse des Antragstellers bei der vorherigen Anzeige von Abschüssen ab Zustellung des Bescheids vom 10. März 2021, da die entsprechende und ebenfalls für sofort vollziehbar erklärte Auflage Nr. 4 in diesem Bescheid mangels Widerspruchseinlegung bestandskräftig geworden ist. Das Verfahren über den Widerspruch des Antragstellers gegen die Auflage Nr. 3.1 im Bescheid vom 30. November 2017 wurde von der Landesdirektion mit Widerspruchsbescheid vom 9. September 2021 ausweislich der Gründe (II) gemäß „§ 43 Abs. 2 VwVfG i. V. m. § 92 VwGO analog“ eingestellt, da die erteilte Schießerlaubnis im Bescheid vom 30. November 2017 bis 29. November 2020 befristet war.

40 Die Auflage Nr. 3.1 im Bescheid des Antragsgegners vom 30. November 2017 begegnet keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Zu ihrem Erlass bedurfte es - anders als der Antragsteller meint - insbesondere keiner speziellen Rechtgrundlage. Sie fand ihre Rechtsgrundlage in der allgemeinen Ermächtigung des § 9 Abs. 2 WaffG. Danach können waffenrechtliche Erlaubnisse zu den in § 9 Abs. 1 WaffG genannten Zwecken befristet oder mit Auflagen verbunden werden. Nach § 9 Abs. 1 WaffG kann eine waffenrechtliche Erlaubnis zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung inhaltlich beschränkt werden, insbesondere um Leben und Gesundheit

von Menschen gegen die aus dem Umgang mit Schusswaffen oder Munition entstehenden Gefahren und erheblichen Nachteile zu schützen (zur Schießerlaubnis: vgl. Nr. 10.16.2 Satz 4 WaffVwV). Diese Voraussetzungen liegen vor. Als Auflagen (§ 36 Abs. 2 Nr. 4 und 5 VwVfG) im Bereich des Waffenrechts kommen insbesondere Nebenbestimmungen in Betracht, bestimmte Vorgänge - wie im Streitfall - der Behörde zu melden, um vom Schießen ausgehende konkrete Gefahren, erhebliche Nachteile oder entsprechende Belästigungen zu verhüten oder wenigstens zu vermindern (Papsthart, in: Steindorf, Waffenrecht, 11. Aufl. 2022, § 9 Rn. 9). Ausreichend ist, wenn nach den Umständen des Einzelfalls eine generelle potentielle Gefahr für die Allgemeinheit oder Nachbargrundstücke gegeben ist (Papsthart a. a. O. § 9 Rn. 3). Im Streitfall diente die Auflage jedenfalls auch der Abwehr von Gefahren für das Tierwohl (§ 1 Satz 2 TierSchG), indem sie die Prüfung der Einhaltung der zum Schutz des Tierwohls geregelten Vorgaben für die Betäubung von im Gatter gehegtem Damwild ermöglichen sollte. Dies stellt ein legitimes Ziel dar, zu dessen Erreichung die Auflage geeignet, erforderlich und verhältnismäßig war.

41 Die angeordnete Vorabanzeige war insbesondere nicht realitätsfern, wie der Antragsteller meint, sondern geeignet, die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zur Schussabgabe zu überprüfen. Der Antragsteller mag zwar zu Recht darauf hinweisen, dass sich die Witterungs- und sonstigen Verhältnisse für eine tierwohlgerechte und sichere Schussabgabe 48 Stunden vor einer beabsichtigten Schussabgabe nicht sicher prognostizieren lassen. Doch wird der Antragsteller durch die Auflage nicht zur Schussabgabe verpflichtet. Wie die Mitarbeiter der Waffenbehörde dem Antragsteller beim VorOrt-Termin vom 3. März 2021 erläutert haben, diente Auflage lediglich dazu, der Waffenbehörde die Möglichkeit einzuräumen, eine ordnungsgemäße und sichere Schussabgabe durch den Antragsteller kontrollieren zu können. Der Antragsteller war selbst dann nicht zur Schussabgabe verpflichtet, wenn seitens der Waffenbehörde jemand zum angezeigten Zeitpunkt erschienen wäre. Hätte die Waffenbehörde von ihrer Möglichkeit zum angezeigten Zeitpunkt keinen Gebrauch gemacht, was wohl meistens der Fall gewesen wäre, wäre es dem Antragsteller freilich ebenso unbenommen gewesen, bessere Verhältnisse abzuwarten und das Damwild zu erlegen.

42 Die Auflage zur vorherigen Anzeige der Schussabgabe war auch erforderlich, weil die Waffenbehörde nur vor Ort anlässlich einer Schussabgabe kontrollieren konnte, ob die gesetzlichen Vorgaben zur Schussabgabe auf Gatterwild vom Antragsteller eingehalten werden. Der Antragsteller mag sie zwar als lästig empfunden haben. Da

er die Meldung elektronisch, z. B. mittels E-Mail, abgeben konnte, war sie für ihn aber mit keinem größeren Aufwand verbunden. Der Waffenbehörde standen auch keine milderen Mittel zur Verfügung, die Einhaltung dieser Vorgaben zu kontrollieren. Die Anordnung stand nicht außer Verhältnis zu ihrem beabsichtigten Zweck, Gefahren für das Tierwohl abzuwenden.

43 Der Antragsteller hat mehrfach und damit wiederholt gegen die Auflagen zur vorherigen Anzeige der Schussabgabe verstoßen. Zunächst ist davon auszugehen, dass er die Abschüsse von jeweils 2 Tieren am 3. September und am 23. November 2019 entgegen Auflage Nr. 3.1 im Bescheid vom 30. November 2017 nicht vorab beim Antragsgegner angezeigt hatte. Diese Feststellung des Verwaltungsgerichts hat er nicht mit durchgreifenden Argumenten in Zweifel gezogen. Schon deswegen ist von einem wiederholten Verstoß auszugehen. Dass er diese Schussabgaben, nachdem er über seinen angeblichen Irrtum über die Rechtswirkungen der Widerspruchseinlegung aufgeklärt worden war, nach mehrfacher Aufforderung seitens der Waffenbehörde mit Schreiben vom 5. April 2022 nachträglich meldete, ändert hieran nichts, da er beauflagt wurde, die Schussabgabe vorab anzuzeigen. Es kommt hinzu, dass von weiteren Verstößen des Antragstellers gegen diese Auflage ausgegangen werden muss. Denn der Antragsteller ist ihr nach der Schießerlaubnis vom 10. März 2021, die ebenfalls mit der sofort vollziehbaren Auflage versehen war, „die Abschüsse spätestens 48 Stunden vor dem Abschuss mit Angabe Datum und Uhrzeit (von/bis) des Schießens schriftlich oder elektronisch anzuzeigen“ nicht in einer Weise nachgekommen, die es der Waffenbehörde ermöglicht hätte, eine ordnungsgemäße Schussabgabe durch den Antragsteller vor Ort zu überprüfen. So zeigte der Antragsteller am 9., 18. und 26. November, 14. Dezember 2021 und 28. Januar, 16. September, 8. Oktober, 22. und 26. November, 5., 8. und 14. Dezember 2022 zwar den Abschuss von Damwild im Gatter an, nannte aber entweder gar keinen Zeitpunkt oder gab nur die Kalenderwoche(n) oder die Tage an, an denen er abzuschießen beabsichtige.

44 Es reicht der objektive und wiederholte Verstoß gegen die Auflage, auf ein Verschulden kommt es insoweit im präventiv ausgerichteten Waffenrecht nicht an (vgl. BayVGH, Beschl. v. 16. September 2008 - 21 ZB 08.655 -, juris Rn. 13).

45 In diesem Verhalten des Antragstellers zeigt sich zudem ein gröblicher Verstoß gegen waffenrechtliche Vorschriften nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c WaffG, da er - jedenfalls ab Bestandskraft der erneuten Anordnung - mit Nachdruck begangen wurde (vgl. Nr. 5.4 Abs. 3 Satz 3 WaffVwV). Obwohl ihm im Rahmen des Vor-Ort-Termins vom

3. März 2021 Sinn und Zweck der Auflage erläutert worden waren und dabei darauf hingewiesen worden war, dass er diese ungeachtet seines Widerspruchs zu befolgen habe und er vom Antragsgegner mit Schreiben vom 26. August 2021 ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass ein Verstoß gegen die Auflage eine Ordnungswidrigkeit darstelle und Auswirkungen auf seine waffenrechtliche Zuverlässigkeit haben könne, weigerte sich der Antragsteller weiterhin beharrlich, der Behörde die Möglichkeit einzuräumen, durch eine vorherige rechtzeitige Anzeige der Schussabgabe mit der Angabe des Datums und der Uhrzeit (von/bis) eine Überprüfung der ordnungsgemäßen Schussabgabe zu ermöglichen. Er hat sich nicht nur mehrfach, sondern auch ganz bewusst über die Auflage hinweggesetzt. Wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt hat, zeigt dies, dass der Antragsteller nicht gewillt ist, die Regelungen des Waffengesetzes und der auf dieser Grundlage ergangenen Bescheide einzuhalten. Von einem zuverlässigen Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis muss erwartet werden, dass er sich nicht eigenmächtig über sofort vollziehbare oder bestandskräftige Anordnungen hinwegsetzt, nur weil ihm diese lästig erscheinen oder diese aus seiner Sicht keinen Sinn ergeben. Jedenfalls ab Bestandskraft der erneuten Anordnung kann sich der Antragsteller auch nicht mehr auf einen Irrtum über die Wirkung seines eingelegten Widerspruchs berufen (vgl. im Strafrecht: BGH, Beschl. v. 26. Januar 1989 - 1 StR 740/88 -, NJW 1989, 1939).

46 b) Das Verwaltungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass der Antragsteller auch deshalb gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 WaffG wiederholt gegen waffenrechtliche Vorschriften nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c WaffG verstoßen hat, weil er der Waffenbehörde den Umgang mit dem Wechselschaft „Baser R93 Professional Success Schaft, Grün, mit System“, den er am 8. Mai 2016 über eine Auktion bei eGun erworben hatte, erst nach dem 1. September 2021 angezeigt hatte.

47 Der Umgang mit Waffen oder Munition, die in der Anlage 2 (Waffenliste) Abschnitt 2 zum Waffengesetz genannt sind, bedarf nach § 2 Abs. 2 WaffG der Erlaubnis. Nach Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 (Erlaubnispflicht) Satz 1 der Anlage 2 zum Waffengesetz bedarf der Umgang, ausgenommen das Überlassen, mit Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1 bis 4.3) und der dafür bestimmten Munition der Erlaubnis, soweit solche Waffen oder Munition nicht nach Unterabschnitt 2 für die dort bezeichneten Arten des Umgangs von der Erlaubnispflicht freigestellt sind, was beim in Rede stehenden Wechselschaft nicht der Fall ist. Seit Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften (Drittes Waffenrechtsänderungsgesetz - 3. WaffRÄndG) vom 17. Februar

2020 (BGBl. I S. 166) am 1. September 2020 gilt nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.3.1.6 WaffG unter anderem auch das Gehäuse als wesentlicher Teil von Schusswafffen. Nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.3 Satz 1 WaffG stehen wesentliche Teile von Schusswaffen, soweit im Waffengesetz nichts anderes bestimmt ist, den Schusswaffen gleich, für die sie bestimmt sind. Als wesentlicher Teil gilt nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.3.1.6 unter anderem das Gehäuse als das Bauteil, welches den Lauf, die Abzugsmechanik und den Verschluss aufnimmt. Danach ist der vom Antragsteller erworbene Wechselschaft als wesentlicher Teil einer Schusswaffe zu behandeln mit der Folge, dass der Umgang nach § 2 Abs. 2 WaffG der Erlaubnis bedarf. Hat jemand - wie der Antragsteller den am 8. Mai 2016 erworbenen Wechselschaft „Baser R93 Professional Success Schaft, Grün, mit System“ - am 20. Februar 2020 besessen, so hat er nach der Übergangsvorschrift des § 58 Abs. 13 Satz 1 WaffG spätestens am 1. September 2021 eine Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WaffG oder eine gleichgestellte andere Erlaubnis zum Besitz zu beantragen oder das wesentliche Teil einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle zu überlassen. Der Verstoß hiergegen ist nach § 52 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a WaffG strafbar.

48 Wie schon vom Verwaltungsgericht festgestellt, kann hier offenbleiben, ob der Antragsteller den objektiven Tatbestand des § 52 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a WaffG verwirklicht hat, indem er es unterlassen hat, die Erlaubnis für den Besitz des Wechselschafts „Baser R93 Professional Success Schaft, Grün, mit System“ innerhalb der Übergangsfrist des § 58 Abs. 13 Satz 1 WaffG zu beantragen, oder ob - wie die Staatsanwaltschaft in ihrer Verfügung vom 25. Juli 2022 ausführt - er in Anbetracht der für Jäger in § 13 Abs. 3 WaffG enthaltenen Privilegierungen lediglich ordnungswidrig nach § 53 Abs. 1 Nr. 7 WaffG handelte, weil er es fahrlässig versäumt hat, den Wechselschaft bis zum Ablauf der Übergangsfrist eintragen zu lassen. Zusammen mit den übrigen Verstößen liegt nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 WaffG ein wiederholter Verstoß gegen Vorschiften der in § 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c WaffG genannten Gesetze vor.

49 Der Verwertung des Versäumnisses als im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 5 WaffG wiederholter Verstoß gegen Vorschriften der in § 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c WaffG genannten Gesetze steht nicht entgegen, dass die Staatsanwaltschaft das gegen den Antragsteller geführte Ermittlungsverfahren wegen Vergehens nach § 52 Abs. 3 WaffG mit Verfügung vom 31. Januar 2023 gemäß § 153 Abs. 1 StPO eingestellt hat. Zutreffend hat das Verwaltungsgericht festgestellt, dass auch Strafverfahren ohne

Verurteilung und Ordnungswidrigkeiten im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung zu berücksichtigen sind (vgl. Nr. 5.4 Abs. 3 Satz 1 WaffVwV; BT-Drs. 14/8886 S. 110).

50 Gegen diese Verwertung vermag sich der Antragsteller auch nicht darauf zu berufen, dass die Erlaubnis- oder Eintragungspflicht von wesentlichen Teilen von Schusswaffen - wie seinem Wechselschaft - erst mit dem Dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes eingeführt worden sei und die sich aus § 58 Abs. 13 WaffG folgende Pflicht zur Vorlage bei der Waffenbehörde schon angesichts der Unübersichtlichkeit und Unverständlichkeit der Regelungen an den meisten Inhabern waffenrechtlicher Erlaubnisse lange Zeit vorbeigegangen sei. Es ist jedenfalls davon auszugehen, dass dem Antragsteller hinsichtlich dieses Versäumnisses zumindest Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. Über die hier in Rede stehenden Änderungen des Dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes wurde im Amtsblatt des Landkreises Meißen Ausgabe 09/2020 (Seite 8) informiert. Außerdem wurde auch auf der Internetseite des Landesjagdverbandes Sachsen e. V. auf Rechts-änderungen zur Eintragungspflichtigkeit hingewiesen. Dass der Antragsteller von diesen Änderungen seit Inkrafttreten des Dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes am 1. September 2020 bis zum 15. März 2022 keine Kenntnis erlangt haben will, spricht eher gegen als für seine Zuverlässigkeit.

51 c) Die wiederholten und gröblichen Verstöße des Antragstellers gegen die Auflage zur vorherigen Anzeige der Schussabgabe rechtfertigen die Annahme der Regelunzuverlässigkeit nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 WaffG. Eine Abweichung von der Vermutung des § 5 Abs. 2 WaffG kommt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ausnahmsweise dann in Betracht, wenn die Umstände die Verfehlung ausnahmsweise derart in einem milden Licht erscheinen lassen, dass die nach der Wertung des Gesetzgebers in der Regel durch eine solche Tat begründeten Zweifel an der Vertrauenswürdigkeit des Betroffenen bezüglich des Umgangs mit Waffen und Munition nicht gerechtfertigt sind. Erforderlich ist danach eine tatbezogene Prüfung in Gestalt einer Würdigung der Schwere der konkreten Verfehlung und der Persönlichkeit des Betroffenen, wie sie in seinem Verhalten zum Ausdruck kommt (BVerwG, Beschl. v. 21. Juli 2008 - 3 B 12.08 -, juris Rn. 5). Dies ist in Bezug auf den Auflagenverstoß nicht der Fall, zumal dieser auch als gröblich anzusehen ist.

52 Es spricht Einiges dafür, dass nach diesem Maßstab der Verstoß gegen die Erlaubnis- oder Eintragungspflicht des Waffenschafts für sich genommen noch nicht die Annahme

der Regelunzuverlässigkeit nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 WaffG begründet. Gleichwohl ist der Verstoß in der Gesamtschau ergänzend zu berücksichtigen.

53 4. Zutreffend hat das Verwaltungsgericht die Prognose des Antragsgegners bestätigt, dass aus dem waffenrechtlichen Fehlverhalten des Antragstellers auf seine künftige waffenrechtliche Unzuverlässigkeit zu schließen ist.

54 Entsprechend dem präventiven Charakter des Waffenrechts sollen die Risiken, die mit jedem Waffenbesitz ohnehin verbunden sind, nur bei solchen Personen hingenommen werden, die nach ihrem Verhalten Vertrauen darin verdienen, dass sie mit Waffen und Munition jederzeit und in jeder Hinsicht ordnungsgemäß umgehen (st. Rspr., vgl. BVerwG, Urt. vom 28. Januar 2015 - 6 C 1.14 -, juris, Rn. 17). Dem Gesetzeswortlaut des § 5 Abs. 1 Nr. 2 WaffG, in dem es heißt „Tatsachen die Annahme rechtfertigen“, ist zu entnehmen, dass der Gesetzgeber zum Schutz der Bevölkerung vor Waffen einen herabgesetzten Wahrscheinlichkeitsmaßstab genügen lässt. Unter Berücksichtigung des strikt präventiven, auf die Umsetzung grundrechtlicher Schutzpflichten gerichteten Regelungskonzepts des Waffengesetzes ist die Prognose der Unzuverlässigkeit nur dann nicht gerechtfertigt, wenn die Tatsachen, auf die sie gestützt ist, nach aller Lebenserfahrung kein plausibles Risiko dafür begründen, dass der Betroffene künftig Verhaltensweisen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 WaffG begehen werde (BVerwG, Urt. v. 28. Januar 2015 - 6 C 1.14 -, juris, Rn. 17; SächsOVG, Beschl. v. 19. Januar 2024 - 6 B 65/23 -, juris Rn. 12; v. 1. Juni 2022 - 6 B 18/22 -, juris Rn. 5; BayVGH, Beschl. v. 29. Juli 2013 - 21 ZB 13.415 -, juris Rn. 8; OVG Rh.-Pf., Urt. v. 28. Juni 2018 - 7 A 11748/17 -, juris Rn. 26; Gade, Waffengesetz, 3. Aufl. 2022, § 5 WaffG Rn. 6).

55 Die Prognose künftiger waffenrechtlicher Unzuverlässigkeit folgt im vorliegenden Fall einerseits aus der Vielzahl der ihm zur Last gelegten Verstöße aber auch aus der Beharrlichkeit, mit der er speziell gegen die Auflage der vorherigen Anzeige der Schussabgabe verstoßen hat.

56 Die die vom Antragsteller ins Feld geführten Tätigkeiten als Vorstand im Landesverband der S....., als geprüfter und bestätigter Jagdaufseher, Revierhegemeister und Jagdhundeführer sowie seine langjährige Erfahrung als Jäger rechtfertigen keine günstigere Prognose. Im Gegenteil wäre von einem Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse in solchen Funktionen und derartiger Erfahrung vielmehr zu erwarten, dass er mit der Waffenbehörde kooperiert, sich an Auflagen hält und Änderungen im Waffenrecht im Blick behält.

57 5. Da die Voraussetzungen der § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a WaffG und des § 5 Abs. 2 Nr. 5 WaffG in der Person des Antragstellers hiernach gegeben sind, kann offenbleiben, ob dem Antragsteller des Weiteren - wie im angefochtenen Bescheid festgestellt - der Verstoß des Schießens ohne Erlaubnis vorzuwerfen ist, weil er nach Auslaufen der Erlaubnis vom 30. November 2017 zum 29. November 2020 und vor Geltung der neuen Erlaubnis vom 10. März 2021, mündlich vorab erteilt am 3. März 2021, ohne Erlaubnis nach § 10 Abs. 5 WaffG ein Tier im Gatter geschossen und damit nach § 53 Abs. 1 Nr. 3 WaffG ordnungswidrig gehandelt sowie ob er sich im Zusammenhang mit der Übergabe von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder Waffenteilen an seine Tochter am 7. April 2022 ordnungswidrig verhalten hat und insoweit in beiden Fällen ebenfalls eine Regelunzuverlässigkeit nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 WaffG anzunehmen ist.

58 6. Der Widerruf der Waffenbesitzkarten des Antragstellers sowie seines Europäischen Feuerwaffenpasses und die Rücknahme der Schießerlaubnis sind auch verhältnismäßig. Der Antragsteller vermag sich dagegen nicht darauf zu berufen, dass er seine Wildtierhaltung im Nebenerwerb betreibe, und sein Gewerbe durch den Widerruf seiner Erlaubnisse zum Waffenbesitz und der Rücknahme der Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießständen zunichte gemacht werde. Die Abwägung des Interesses des Antragstellers am Erhalt seines Nebengewerbes mit dem Tierwohl des Gatterwilds ergibt, dass der mit Widerruf und Rücknahme einhergehende Eingriff in die durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Berufsfreiheit des Antragstellers und sein aus Art. 14 Abs. 1 GG folgendes Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb gerechtfertigt sind. Kommt hinzu, dass der vom Antragsteller geführte Betrieb auch nicht in seiner Existenz betroffen ist. Der Betrieb kann von ihm weitergeführt werden, nur die Schussabgabe darf er nicht mehr durchführen. Sie kann aber durch seine Tochter oder durch einen Dritten erfolgen.

59 6. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

60 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 GKG und folgt der Festsetzung der Vorinstanz, gegen die die Beteiligten keine Einwände erhoben haben (zur Berechnung des Streitwerts beim Widerruf oder Rücknahme eines Waffenscheins: vgl. SächsOVG, Beschl. v. 2. März 2021 - 6 E 10/21 -, juris).

61 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Dehoust Groschupp Schröter